

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwoch.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
10 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Hierundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 52.

Münsterberg, Mittwoch, den 20. Dezember

1911.

Die nächste Nummer des Kreisblattes gelangt Donnerstag den 28. Dezember d. Mts. zur Ausgabe.

[12110.] Reichstagswahlen. In Abänderung der Uebersicht, Kreisblatt S. 206, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß im Wahlbezirk 36, Wiesenthal, anstelle des erkrankten Amtsvorstehers Röhnelt der Gemeindevorsteher Böbel zum Wahlvorsteher und der Schöffe Neumann zum Wahlvorsteher-Stellvertreter von mir bestimmt worden ist.  
Münsterberg, den 15. Dezember 1911

[11997.] Reichstagswahlen. Den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die Ausübung des Wahlrechtes durch die Wähler neben den in den §§ 1 — 3 des Wahl-Gesetzes vom 31. Mai 1869 gegebenen Voraussetzungen von dem Nachweise des Wohnsitzes in der Wahlgemeinde abhängig ist.

Wahlberechtigte, die nach Aufstellung der Wählerlisten in einer Gemeinde — einem Gutsbezirk — zugezogen sind, dürfen in ihrem alten Bezirk nicht mehr wählen, weil sie dort den Wohnsitz aufgegeben haben und ihr Wahlrecht in dem neuen Wohnorte nur ausüben, wenn sie infolge Einspruchs rechtzeitig, d. h. bis zum 21. Dezember d. Js. einschließl., ihre Nachtragung in die Wählerliste herbeigeführt haben.

Münsterberg, den 15. Dezember 1911.

[12079.] Reichstagswahlen. Verordnung betreffend die Wahlen zum Reichstag vom 8. Dezember 1911. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund der Vorschrift im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

**Die Wahlen zum Reichstag sind am 12. Januar 1912 vorzunehmen.**

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Brimlenau, den 8. Dezember 1911.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Bezugnehmend auf vorstehende Kaiserliche Verordnung ersuche ich den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 5. d. Mts., Kreisblatt S. 209/210, sämtlichen am Orte vorhandenen Wählern mindestens acht Tage vor dem Wahltermine, also spätestens bis zum 4. Januar 1912, den vorzunehmenden Wahlakt unter genauer Bezeichnung des Tages der Wahl, des abgegrenzten Wahlbezirks, des Wahlortes, des Wahllokals und den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters auf ortsübliche Weise mit dem ausdrücklichen Bemerkten bekannt zu machen, daß die Wahl früh 10 Uhr beginnt und um 7 Uhr nachmittags geschlossen wird, die Wahl durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels seitens jedes Wahlberechtigten zu erfolgen hat und daß die Öffentlichkeit der Wahlhandlung nicht bloß bis 7 Uhr nachmittags dauert, sondern daß sie auch bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht ausgeschlossen ist.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sind 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenträume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorkehrung dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.



Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbedacht in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihülfe einer Vertrauensperson bedienen.

Auch bei den Reichstagswahlen von 1907 haben wiederum anderwärts in einzelnen Fällen Personen unter falschem Namen oder mehrfach in verschiedenen Wahlbezirken gewählt. Zur Verhinderung solcher mißbräuchlichen Stimmabgabe weist die Herren Wahlvorsteher daher darauf hin, daß sie berechtigt sind, bei Zweifeln über die Identität der zur Wahl erschienenen Personen von diesen eine Legitimation zu verlangen, und gegebenenfalls z. B. neuzugezogene Wähler oder solche, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie auch anderwärts in die Wählerliste eingetragen sind, in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß jedermann bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nur in einem Wahlbezirk und bei der Haupt- und Stichwahl nur in dem gleichen Wahlbezirk wählen darf. Es wird sich empfehlen, hierauf in geeigneter Weise auch öffentlich aufmerksam zu machen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokal Stimmzettel nicht ausgelegt oder verteilt werden. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, welcher einem zum deutschen Reiche gehörigen Staats seit mindestens einem Jahre angehört und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 des Wahlgesetzes von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

Nachdem die Bekanntmachung des Wahltermins pp. seitens der Ortsbehörden an die Wähler erlassen worden ist, haben die letzteren beide Exemplare der Wählerlisten am 4. Januar 1912 direkt unterhalb des nach meiner Kreisblattverfügung vom 4. November v. J., S. 191 — vorgenommenen vorläufigen Abschlußes, oder, sofern insolge von Einsprüchen Nachtragungen vorgenommen worden sind, unterhalb des Namens des zuletzt nachgetragenen Wählers in der nachstehend angegebenen Form definitiv abzuschließen und zwar das Hauptexemplar wie folgt:

„Abgeschlossen.“

(Ortsname), den 4. Januar 1912.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.  
(Unterschrift)

(Siegel)

das Nebensexemplar wie folgt:

„Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt.“

(Ortsname), den 4. Januar 1912.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Siegel)

(Unterschrift)

Außerdem sind am 4. Januar l. J. die auf der Titelseite der Wählerliste befindlichen Vorbrüche für die abzugebenden Bescheinigungen durch Ausfüllung der Ausliegendefrist (14. Dezember bis einschl. 21. Dezember 1911), durch Eintragung des Ortsnamens- und Datums (4. Januar 1912), durch unterschriftliche Vollziehung und durch Abdruck des Amtssiegels zu vervollständigen.

Nachdem auf diese Weise die Wählerlisten abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in sie untersagt.

Am 6. oder spätestens am 7. Januar 1912 haben die Guts- und Gemeindevorstände die Wählerlisten den Herren Wahlvorstehern zuzustellen. Münsterberg, den 16. Dezember 1911.



Auf Grund des Artikels 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bestimmen wir: Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bevor Oberversicherungsämter und Versicherungsämter bestehen, treten für alle Aufgaben, die ihnen jene Gesetze zuweisen, anstelle

1. der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte;
2. der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden. Diese unteren Verwaltungsbehörden sind in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in den Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.)

Berlin W. 9, den 17. November 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. geg: Schreiber.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. geg: Dr. Freund.

[J. 1247.] Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit weiter veröffentlicht.

Ich weise insbesondere darauf hin, daß nach Artikel 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-V. O. die Vorschriften des Vierten Buchs der R. V. O. über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912 in Kraft treten.

Münsterberg, den 14. Dezember 1911.

[12102.] Nach dem vorläufigen Ergebnis der am 1. Dezember cr. stattgefundenen Viehzählung sind im hiesigen Kreise

- a. 3438 (3390) Stück Pferde einschließlich Fohlen,
- b. 19790 (19609) „ Rindvieh,
- c. 5611 (4871) „ Schafe,
- d. 12674 (13356) „ Schweine

vorhanden gewesen. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Viehzählung am 1. Dezember 1910.

Münsterberg, den 18. Dezember 1911.

[11718.] **Bestrafung von Kraftfahrzeugführern.** Die zuständigen Herren Minister haben angeordnet, daß die Ortspolizeibehörden von Bestrafungen von Kraftfahrzeugführern, die eine Entziehung des Führerscheines zur Folge haben können (Eigentums- und Rohheitsvergehen und dergleichen, sowie Übertretungen der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1909 und der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 pp.) dem Herrn Regierungs-Präsidenten Anzeige zu erstatten haben. Hierbei ist das Ausstellungs-Datum und die Nr. des Führerscheines anzugeben.

Münsterberg, den 12. Dezember 1911.

[F. 1022.] **Besitzveränderungsnachweisungen.** Den Magistrat hier und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, mir bis zum 2. Januar 1912 die Nachweisung der im II. Halbjahr 1911 unter den Versicherten der Provinzial-Feuer-Sozietät vorgekommenen Besitzveränderungen einzureichen oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Zu den Berichten sind ausschließlich Formulare nach der in der Troedel'schen Buchdruckerei hier vorrätigen Art zu verwenden.

Für den Fall, daß ein infolge Besitzveränderung namhaft zu machender neuer Eigentümer nicht am Orte, wo die Befizung gelegen ist, wohnt, ist der Wohnort anzugeben.

Die letzte Spalte des Formulars enthält folgende Fragen:

1. a. bewohnt der neue Eigentümer das Grundstück selbst oder
- b. wird es von zuverlässigen anderen Personen bewohnt und ordnungsmäßig bewirtschaftet?
2. gehören ihm am Orte noch andere Gebäude und wo sind diese versichert?

Zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks ersuche ich dringend, diese Fragen recht sorgfältig zu beantworten. Hat ein neuer Eigentümer noch andere bei der Sozietät versicherte Grundstücke im Besitz, so ersuche ich, die fragliche Katasternummer anzugeben.

Münsterberg, den 15. Dezember 1911.

[12057.] Die Fleischbeschauer und Trichinenschauer des Kreises mache ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 15. September 1904, S. 143, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau statisch darauf aufmerksam, daß die ausgefüllten Postkartenformulare über die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js. der Schlachtvieh- und Fleischschau unterstellten Tiere, sowie über die der Trichinenschau (einschl. Fennenschau) unterworfenen Schweine bis spätestens 2. Januar 1912 dem Herrn Kreisarzt einzusenden sind.

Münsterberg, den 15. Dezember 1911.

[11525.] **Saltekindertwesen.** Anstelle des nach Kreisblattverfügung vom 6. Dezember 1901, J.-Nr. 12960, S. 280/1 von dem Magistrat hier und den Gut- und Gemeindevorständen des Kreises zweimal jährlich einzureichenden Verzeichnisses über das Saltekindertwesen ersuche ich, fortan eine Uebersicht nach dem nachstehend abgedruckten Muster bis zum 2. Januar j. Jahres (erstmalig 2. I. Mts.) einzureichen.



Dagegen bleibt der 2. Absatz der eingangs erwähnten Kreisblattverfügung, wonach von den Ortsbehörden ein fortlaufendes Namensverzeichnis zu führen ist, noch in Geltung.

Die Kinder, welche von dem Herrn Landeshauptmann als Fürsorgezöglinge in Familienpflege untergebracht wurden, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.

Ort	Bestand am 1. 1. 191(1)					Zugang im Jahre 191(1)					Abgang im Jahre 191(1)			Alter der Gestorbenen					Mithin Zahl der Kinder in Summa am 31. Dezbr. 191(1)
	Alter					Alter					durch Orts- wech- sel	zu den El- tern	ge- stor- ben	Alter der Gestorbenen					
	0-1 Jahr	1-2 Jahr	2-3 Jahr	3-4 Jahr	über 4 Jahre	0-1 Jahr	1-2 Jahr	2-3 Jahr	3-4 Jahr	über 4 Jahre				0-1 Jahr	1-2 Jahr	2-3 Jahr	3-4 Jahr	über 4 Jahre	
Münsterberg, den 16. Dezember 1911.																			

Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

[11756.] **Polizeiliche Genehmigung zu Lustbarkeiten und zur Verlängerung der Polizeistunde.** Es ist höheren Orts die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Ortspolizeibehörden vielfach die Vorschriften der Nr. 68 zur Tarifstelle 39 der Ausführungsbestimmungen zum Landestempelgesetz nicht genügend beachten, indem für Genehmigungen von Lustbarkeiten, insbesondere von ~~Tanz- und~~ **Tanz- und Lustbarkeiten**, fast ausnahmslos die niedrigsten Steuersätze angewendet, vielfach sogar trotz des schon seit dem 1. April 1906 bestehenden Formularzwanges die Genehmigungen mündlich ohne Verwendung eines Stempels erteilt werden. Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich daher hiermit wiederholt wegen Handhabung der Tarifstellen 39 — Genehmigung von Lustbarkeiten — und 51 — Genehmigung zur Verlängerung der Polizeistunde — des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909, G.-S.-S. 535 ff., auf die Positionen 68 und 80 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910, Sonderbeilage zu Stück 39 des Regierungs-Amtsblattes für 1910, S. 63/65 und S. 75, hin und erwarte die genaue Beachtung der darin gegebenen Anweisungen.

Die niedrigsten Steuersätze sind bei der Genehmigungserteilung nur in Ausnahmefällen zur Anwendung zu bringen.

Münsterberg, den 9. Dezember 1911.

[11743.] **Aufstellung der Jahresnachweisung über die im Kreise sich aufhaltenden Ausländer.** Die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorsteher des Kreises eruche ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügungen vom 27. November 1905 und 11. Dezember 1906 J.-Nr. 10050 und 11441 und meine Kreisblattverfügung vom 27. Februar 1907, Seite 50/51, die Nachweisung über den **Zugang und Abgang** ausländischer Arbeiter im Jahre 1911 nach dem den Ortspolizeibehörden in den nächsten Tagen zu gehenden Formular **bestimmt bis zum 5. Januar 1912 einzureichen.**

Die vorstehend angezogenen Rundverfügungen und die Kreisblattverfügung vom 27. Februar 1907 eruche ich bei Aufstellung der Nachweisung zu beachten und ferner zu berücksichtigen, daß der am Schlusse des Jahres 1910 verbliebene Bestand **unter A Zugang** vorzutragen ist.

Sollten noch Zweifel an der Art der Aufstellung der Nachweisungen bestehen, stelle ich anheim, zu ihrer Hebung rechtzeitig hier Rückfragen zu halten.

Münsterberg, den 11. Dezember 1911.

[12133.] **Neuwahlen der Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses.** Für die am 1. April f. Js. nach sechsjähriger Amtstätigkeit auscheidenden Mitglieder und Stellvertreter der Handwerkskammer zu Breslau und ihres Gesellenausschusses findet demnächst die Neuwahl statt. Das Verzeichnis der an der Wahl beteiligten Innungen liegt in der Zeit vom

**2. bis einschließlich 8. Januar 1912**

im Bureau des Landratsamtes hierselbst vormittags von 9—12 Uhr aus.

Die Gesellenausschüsse der Innungen im hiesigen Kreise sind an der diesmaligen Wahl nicht beteiligt.

Etwaige Beschwerden sind bei mir bis zum 16. Januar f. Js. einschließl. anzubringen.

Der hiesige Magistrat und die Gemeindevorstände des Kreises haben vorstehendes in ihren Bezirken alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

Münsterberg, den 19. Dezember 1911.

[12150.] **Staatliche Prüfungen für Poilgehilfen und Masseneure** nach den Vorschriften vom 18. Februar 1903 (Min. Bl. f. d. Med. Ang. S. 96) werden auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 4. Dezember d. Js. nach Einführung der staatlichen Prüfungen für Krankenpflegepersonen nicht mehr abgehalten und entsprechende Zeugnisse nicht mehr erteilt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Münsterberg, den 18. Dezember 1911.

[F. 1021.] **Feuerversicherungs-Agenten.** Die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorsteher des Kreises eruche ich, über das Ergebnis der Revision der Buchführung der Feuerversicherungs-Agenten bis Ende Dezember d. Js. zu berichten oder Fehlanzeige zu erstatten.

Münsterberg, den 18. Dezember 1911.



[G.-St. 272.] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 4. November 1905, G.-St. 187, (Kreisblatt Stüd 45) werden der Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises aufgefordert, bis zum 30. Dezember dieses Jahres mit die Gewerbetreibenden namhaft zu machen, welche bisher gewerbesteuerfrei waren, bei denen aber anzunehmen ist, daß sie für das Steuerjahr 1912 den Betrieb im steuerpflichtigem Umfange betreiben.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV. Dr. Kirchner. Landrat.

[12056.] Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 7. April 1902, Seite 78, ersuche ich die hiesige Polizeiverwaltung und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, die Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfugängerei und Auswanderung, sowie über den Zuzug russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter für das 4. Vierteljahr 1911 nach dem im Kreisblatt, S. 120 für 1892, vorgeschriebenen Formulare, welches in der Troedel'schen Buchdruckerlei hier selbst vorrätig gehalten wird, bestimmt bis zum 2. Januar 1912 einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Meine Kreisblattverfügung vom 10. Oktober 1904, S. 166, ist hierbei zu beachten.

Münsterberg, den 15. Dezember 1911.

[12053.] Die Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau finden im Jahre 1912 **Donnerstag**, den 11. Januar, den 11. April, den 4. Juli und den 10. Oktober vormittags 8 Uhr in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11 statt.

Näheres ist aus meiner Kreisblattverfügung vom 18. November 1907 S. 226 zu ersehen.

Münsterberg, den 15. Dezember 1911.

[F. 1020.] **Bekanntmachung.** Nach § 27 der neuen Satzung der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät sind sämtliche Versicherungsbeiträge vom 1. Januar 1912 ab für das ganze Jahr im voraus zu entrichten. Die bisherige halbjährliche nachträgliche Zahlung der Beiträge für die Versicherungen der auf dem platten Lande belegenen Gebäude fällt somit, wie bereits aus Anlaß des Beitrags-Erlasses unterm 16. Mai d. Jahres bekannt gegeben, vom 1. Januar 1912 ab fort. Auch für diese Versicherungen sind die Beiträge fernerhin für das ganze Jahr im voraus zu zahlen.

Da in den bis jetzt bestätigten Versicherungs-Anträgen nur der halbjährliche Beitrag angegeben ist, so ist dieser Betrag solange eine anderweitige Festsetzung nicht stattgefunden hat, in doppelter Höhe einzuziehen. Der für das Jahr 1912 fällige Beitrag ist hiernach im Monat Januar zu erheben und bis zum 15. Februar 1912 an die Kreisassen abzuliefern.

Die verbliebenen Beitragsreste sind bis zum 18. Februar 1912 vorfristmäßig nachzuweisen. Ihre zwangsweise Beitreibung ist sodann in die Wege zu leiten.

Breslau, den 7. November 1911.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät. gez: von Petersdorff.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Gemeindevorsteher bzw. Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, für pünktliche und rechtzeitige Einziehung der Beiträge Sorge zu tragen. Wegen Ablieferung der Gelder wird von der Kreisasse noch besondere Verfügung ergehen.

Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

[12058.] **Gewerbe-Legitimationskarten.** Die hiesige Polizeiverwaltung und die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 2. Dezember 1899, S. 248/9, um pünktliche Innehaltung des auf den 2. Januar l. Js. festgesetzten Termins zur Einreichung eines Auszuges aus dem Verzeichnis der für 1911 erteilten Legitimationskarten.

Eventl. sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Münsterberg, den 15. Dezember 1911.

[11875.] **Hauskollekten für 1912** werden im Kreise Münsterberg wie folgt eingesammelt werden und zwar zum Besten:

1. des Ordens der barmherzigen Brüder zu Breslau ohne Zeitbeschränkung, Sammelbuch E.
2. des Böhmergründer Diakonissen-Mutterhauses zu Breslau im Januar, Sammelbuch E.
3. des Kreisvereins für Innere Mission zu Frankenstein im Februar, Sammelbuch D.
4. des Convents der Elisabethinerinnen zu Breslau im Februar, Sammelbuch E.
5. der Berliner Missionsgesellschaft zum Besten der Mission unter den Heiden im März, Sammelbuch B.
6. des Kathol. Waisenhauses in Peterswaldau im März, Sammelbuch A.
7. der Evangelischen Diakonissen-Anstalt in Frankenstein im April, Sammelbuch E.
8. des Klosters vom guten Hirten zu Rattern bei Breslau im April, Sammelbuch A.
9. der Provinzial-Synode zu Breslau im Mai, Sammelbuch B.
10. des schlesischen Krüppelheims in Rothenburg D./L. im Juni, Sammelbuch E.
11. des schlesischen Provinzialvereins für Innere Mission zu Biegnitz im Juli, Sammelbuch D.
12. des Vereins zum Schutze und zur stilligen Hebung weiblicher Dienstmädchen in Breslau im Juli, Sammelbuch C.



13. des schlesischen Herbergverbandes zu Biegnitz im August, Sammelbuch E.  
 14. des Waisen- und Rettungshauses „Laternenstift“ zu Frankenstein im September, Sammelbuch D.  
 15. des evangl. Oberkirchenrats in Berlin im Oktober, Sammelbuch B.  
 16. der evangl. luth. Diakonissen-Anstalt „Bethanien“ zu Breslau im November, Sammelbuch E.  
 17. der evangl. Diakonissen-Krankenanstalt zu Posen im Dezember, Sammelbuch E.  
 18. des Bunzlauer Waisenhauses im Dezember, Sammelbuch E.

Die Kollekten zu Nr. 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 13 und 18 werden in den zur evangl. Diözese Franken-Rein-Münsterberg gehörigen Ortschaften durch den Diözesan-Kollektanten, die Kollekten zu Nr. 1, 4, 6, 8 und 12 in den sämtlichen Ortschaften des Kreises durch Mitglieder der betreffenden Anstalten eingesammelt werden.

Wegen der Ortschaften des Kreises Münsterberg, die nicht zur Diözese Franken-Rein-Münsterberg gehören, werden die einzusammelnden Hauskollekten und ihre Einsammelungszeiten in Kürze besonders bekannt gemacht werden.  
 Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

[12140.] **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.** Nachdem unter dem Rausenvieh des Dominiums Korschwitz der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894, R.-G.-Bl. für 1894, S. 409, sowie der §§ 1, 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895, 27. Juni 1895, R.-G.-Bl., S. 357, unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 28. November 1911, Kreisblatt, S. 215/6, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet: das verseuchte Dominium

dem Beobachtungsgebiet wird zugewiesen die Gemeinde Korschwitz.

Die in der landespolizeilichen Anordnung vom 28. v. Mts. und in der Kreisblattverfügung vom 9. t. Mts. Kreisblatt S. 215/7 angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für den vorstehend bezeichneten Sperr- und Beobachtungsbezirk.  
 Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

[12035.] **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.** Unter dem Viehbestande des Besitzers Paul Herfort in Hertwigswalde wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.  
 Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

[12112.] **Maul- und Klauenseuche.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche bei den Viehbeständen der Besitzer Krain, Morawiek, J. Fekel, Beuritz, Franke und Rehlitz in Liebenau und der Dominien Wenig Rossen und Neuhaus erloschen ist, werden die Sperrmaßnahmen und Beobachtungsvorschriften aufgehoben und zwar für Liebenau vom 18. d. Mts., für Wenig Rossen vom 21. d. Mts. und für Neuhaus vom 22. d. Mts. ab. Dünger darf erst nach 1 Woche nach Aufhebung der Sperrmaßnahmen gefahren werden. Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände haben dies sofort weiter bekannt zu machen.  
 Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

[12035.] **Maul- und Klauenseuche.** Bei den Viehbeständen der Besitzer Franz Kriener und Max Sahn in Hertwigswalde ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.  
 Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

[12128.] Der Rotlauf unter den Schweinen des Gutsbesizers Paul Klose in Oberdorf ist erloschen.  
 Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

[12075.] In Danowitz (Dominium) Kreis Strehlen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
 Münsterberg, den 15. Dezember 1911.

[12209.] In Selferdorf b. D. Schönbach Kreis Grottkau und Schönheide Kreis Frankenstein ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Der Kreis Frankenstein ist nunmehr frei von Maul- und Klauenseuche.  
 Münsterberg, den 13. Dezember 1911.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[II. 3740.] **Kreisbibliothek.** Die Verwaltung der Bücher-Ausgabe stelle in Bärwalde wurde dem Gutsbesitzer Reumann dortselbst übertragen.

Die Gemeinde-Vorsteher der umliegenden Ortschaften werden ersucht, dies in ihren Bezirken öffentlich bekannt zu machen.  
 Münsterberg, den 15. Dezember 1911.

[II. 3703.] **Kreissteuer-Voranlage für 1912.** Zwecks Kreissteuer-Voranlage für 1912 werden dem Magistrat und den Gemeinde- und Guts-Vorstehern des Kreises Formulare zugehen. Es wird ersucht, diese nach dem Stande am 1. Januar 1912 mit Sorgfalt nach Maßgabe der Erläuterungen auf der 2. Seite der Formulare auszufüllen und bis 10. Januar 1912 zurückzusenden.



Hervorzuheben ist, daß die Zu- und Abgänge an Einkommensteuer (einschließlich der Höhe von 2,40 M und 4 M) mit dem vollen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen sind, z. B. für einen am 1. Oktober d. J. zugezogenen Steuerpflichtigen, der zu 12 M Einkommensteuer veranlagt war, der volle Jahresbetrag von 12 M und nicht etwa der Teilbetrag für 1/2 Jahr. Ebenso ist bei den Abgängen zu verfahren.

Die Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens der Personen, Gesellschaften und Beamten erfordert besonders Sorgfalt. In dem Buche des Kreisaußschußsekretärs Schopliß, „Recht der Gutbezirke“ ist auf Seite 112 bis 132 hierfür eine ebenso für Gemeinden wie für Gutbezirke verwendbare Anleitung geboten. Wegen der Kreisabgabepflicht enthält das Buch auf Seite 142—150 das Nähere. Nach § 62 Abs. 1 des Kommunalabgaben-Gesetzes teilen auf Ersuchen die Veranlagungs-Behörden die bei der Veranlagung zur Staatssteuer bekannt gewordenen Besteuerungs-Merkmale mit. Zinsen an Hypotheken-Schulden sind von dem Gesamteinkommen und nicht von dem Einzelseinkommen aus dem Grundstücke abzuziehen.

Zu beachten ist bei der Ausfüllung der Beamten-Nachweisung das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer vom 16. Juni 1909, (S. S. S. 487) welches auf diejenigen Beamten Anwendung findet, welche erst vom 1. April 1909 ab Beamteneigenschaft erlangt haben.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

[J. 1239.] Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung nach dem neuen Gesetz. Von den in der neuen Reichsversicherungsordnung aufgeführten Versicherungskarten haben besonders die Invaliden- und Altersversicherung mannigfache erwähnenswerte Änderungen erfahren. Es ist daher zweckmäßig, um so mehr, als dieses bereits mit dem neuen Jahre eingeführt wird.

Die Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung, die bekanntlich vom Arbeitgeber und -nehmer zu gleichen Teilen zu entrichten sind, erfahren nach dem neuen Gesetz eine kleine Erhöhung. Diese tritt schon mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen daher die alten Invalidenmarken keine Verwendung mehr finden. Die Erhöhung der Beiträge ist durchaus gerechtfertigt; denn die Versicherung in ihrer neuen Gestalt bietet dem Versicherten viele Vorteile, allein schon durch die Neuerrichtung der Rinderrente und der Hinterbliebenenversicherung, ohne daß ihm dadurch neue Abgaben auferlegt werden. Die Beiträge sind nach dem neuen Gesetz wie folgt festgelegt:

In Lohnklasse I pro Woche	16 Pfg. (früher 14 Pfg.)
II	24 " " 20 "
III	32 " " 24 "
IV	40 " " 30 "
V	48 " " 36 "

Wer ein Uebrigtes tun will und dazu in der Lage ist, der ist berechtigt, Zusatzmarken zu kleben. Dadurch sichert er sich eine sogenannte Zusatzrente.

Bei der Invalidenversicherung sind weder in der Regierungsvorlage noch in den Beschlüssen des Reichstages bezüglich der Leistungen nennenswerte Änderungen oder Neuerungen getroffen worden. Es ist fast alles beim Alten geblieben. Wichtig ist nur eine Neubestimmung über das Nachleben von Invalidenmarken. Zur Erlangung einer Invalidenrente sind bekanntlich — und das gilt auch für das neue Gesetz — 200 Beitragswochen nötig gelassen, so gibt es keine Rente. Namentlich in Großbetrieben kam es mitunter vor, daß aus irgend welchem Grunde versehen wurde, die Invalidenkarte rechtzeitig umzutauschen. Wenn dann ein Arbeiter seinen Antrag auf Rente stellte, so mußte er abgewiesen werden, weil eben versäumt worden war, die Karte in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist umzutauschen. Der Versicherte konnte auch den Arbeitgeber nicht dafür verantwortlich machen; denn nach dem Gesetz ist er selbst verpflichtet, sich von dem ordnungsmäßigen Kleben seiner Karte zu überzeugen. So war er in jedem Falle der Geschädigte. Das Gesetz ließ ihm zwar einen Ausweg, indem es ihm gestattete, für 2 Jahre Beiträge nachträglich zu entrichten. Damit konnte er aber noch keine Anwartschaft auf Rente erwerben; denn in den zwei Jahren vermochte er nur 104 (2×52 Wochenmarken) Beiträge zu entrichten, während aber 200 Beiträge erforderlich sind für die Anwartschaft. Nur in ganz außerordentlichen Fällen durfte auf 4 Jahre nachgesehen werden. Diese Härte ist jetzt beseitigt. Das neue Gesetz bestimmt, daß in Zukunft jeder Versicherungspflichtige 208 Beiträge nachleben darf.

Als ein wesentlicher Fortschritt aber muß die Angliederung einer Rinderrente an die Invalidenrente bezeichnet werden. Diese Rente besteht darin, daß sich die Rente des Invaliden für ein jedes seiner Kinder unter 15 Jahren um ein Zehntel bis zum höchstens 1 1/2fachen Betrage steigern kann. Besitzt also z. B. ein Rentenempfänger 5 Kinder und erhält er für jedes der Kinder 1/10 seiner Rente, die angenommen 300 M. beträgt, so würde er eine Rinderrente von 150 M., also eine Gesamtrente von 450 M. bekommen. Der Versicherung erwächst durch diese Rinderrente eine jährliche Mehrbelastung von 8,91 Millionen Mark. Gewiß keine Kleinigkeit!

Die Altersrente wird wie bisher vom 70. Lebensjahre ab gezahlt. Die Sozialdemokratie verlangte eine Herabsetzung auf 65 Jahre. Das klingt auf den ersten Augenblick arbeiterfreundlich. Aber dennoch lag diese Forderung keineswegs im Interesse der Arbeiter. Die Regierung und die konserverhaltenden Parteien waren anderer Ansicht. Sie gaben der Errichtung der Rinderrente den Vorzug vor der Herabsetzung der Altersgrenze in der Altersversicherung und begründeten dies ganz richtig folgendermaßen:



Ein Versicherter, der 70 Jahre alt ist, hat meistens keine Kinder mehr unter 15 Jahren. Diese sind in den allermeisten Fällen in der Lage, den Vater zu unterstützen, so daß er mit ihrer und mit Hilfe seiner Altersrente sehr wohl einen sorgenfreien Lebensabend verleben kann. Anders ist es mit einem jungen invaliden Familienvater. Er hat vielfach mehrere unerzogene Kinder, die er von seiner Rente mit unterhalten und erziehen muß. Da muß es ihm sehr willkommen sein, daß ihm in der **Kinderrente** die Möglichkeit gegeben worden ist, seine Einkünfte aus der Invalidenrente um ein Beträchtliches, ja sogar mitunter um die Hälfte, zu erhöhen. Aus diesen wirklich praktischen Gründen lehnten Regierung und staatsverhaltende Parteien die Herabsetzung der Altersgrenze im Interesse der Kinderrente ab. Sie haben damit den invaliden Familienvätern einen großen Dienst geleistet, dessen Wert sich in der Praxis sehr bald erweisen wird.

Eine gänzlich neue Versicherungsart bildet die Hinterbliebenenversicherung. Sie besteht aus einer Witwenrente und einer Waisenrente. Ein Anrecht darauf wird durch die Beitragsleistung des Arbeiters zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erworben. Deshalb sind die Markenträge in den einzelnen Lohnklassen um eine Kleinigkeit erhöht worden. Diese Versicherung tritt ebenfalls schon mit dem Beginn des neuen Jahres in Kraft. Stirbt also am 1. Januar 1912 ein Arbeiter, so erhält seine Witwe **Witwenrente**, während jedes seiner Kinder unter 15 Jahren eine **Waisenrente** bezieht, ohne daß der Arbeiter zu diesem Zeitpunkte tatsächlich schon zur Hinterbliebenenversicherung beigesteuert, das heißt die höheren Wochenmarken geklebt hat. Auf die Gewährung der Waisenrente ist ohne Einfluß, ob die Witwe selbst invalide oder noch arbeitsfähig ist; sie muß in jedem Falle gezahlt werden. Die Witwe dagegen erhält nur dann die Witwenrenten, wenn sie invalide ist. Wie hoch beläuft sich nun diese Rente? Nimmt man an, ein Arbeiter hat in der ersten, also niedrigsten Lohnklasse gesteuert, dann bekommt seine Witwe, wenn sie invalide ist, eine Witwenrente von 68,40 Mk. auf das Jahr, in der höchsten Klasse beträgt diese Rente 80,40 Mark. Besaß der verstorbene Arbeiter nur 5 unerzogene Kinder, also unter 15 Jahre alt, so bekommen diese zusammen jährlich eine Waisenrente von 140,40 Mark; hat er jedoch zur höchsten Klasse beigesteuert, so beläuft sich diese Waisenrente auf 150 Mark pro Jahr. Eine invalide Witwe mit 5 unerzogenen Kindern würde also mindestens 208,80 Mark, in der höchsten Lohnklasse aber 230,40 Mark pro Jahr Rente beziehen. Es muß dabei inbetracht gezogen werden, daß bei Inkrafttreten der Invalidenversicherung die Invalidenrente des Arbeiters mit 125 Mark begann und daß ferner der Versicherte, der am 1. Januar 1912 stirbt, ja noch gar keine Beiträge zur Hinterbliebenenversicherung geleistet hat, seine Hinterbliebenen aber trotzdem diese neue Rente schon beziehen. Und die Renten bleiben auch nicht auf dieser Höhe stehen. Sie steigen vielmehr, je länger die Hinterbliebenenversicherung besteht und je mehr Beiträge ein Arbeiter dazu leistet. Hierzu einige Beispiele: Angenommen wird als Grundbetrag der Invalidenrente des verstorbenen Arbeiters 60 Mark in Lohnklasse I. Dann betragen vom 1. Januar 1912, also vom Inkrafttreten der neuen Versicherung an, gerechnet pro Jahr:

	Die Witwen- rente Mark	Die Waisenrente		Die Gesamrente für eine Witwe	
		bei 2 Kindern Mark	bei 5 Kindern Mark	mit 2 Kindern Mark	mit 5 Kindern Mark
nach 1 Jahren:	69,00	61,20	140,40	130,20	209,40
" 5 "	70,80	62,40	142,20	133,20	213,00
" 10 "	72,60	63,60	144,00	136,20	216,60
" 30 "	81,60	68,40	151,80	150,00	233,40
" 50 "	90,60	73,80	159,00	164,40	249,60

Außer diesen beiden Renten hat die neue Versicherungsordnung schließlich auch noch ein Witwengeld und eine Waisenaussteuer vorgesehen. Beide werden jedoch nur gewährt, wenn die Witwe zu der Zeit, wo diese Bezüge fällig sind, selbst versichert ist und mindestens 200 Beiträge entrichtet hat. Es ist deshalb allen versicherten weiblichen Personen nur dringend anzurufen, im Falle ihrer Verheiratung freiwillig weiter zu zahlen. Das ist schon mit 10 Mark auf das Jahr in einer beliebigen Klasse zulässig. Diese Karte muß jedoch, wie die Invalidenkarten überhaupt, alle zwei Jahre umgetauscht werden und mindestens 20 Wochenbeiträge enthalten. Ein weiterer Vorteil dieser freiwilligen Weiterversicherung ist dann noch der, daß die Witwe im Falle ihrer persönlichen Invalidität auch eine regelrechte Invalidenrente bezieht, während sie nach dem Abscheiden ihres versicherten Mannes nur die Witwenrente und diese auch nur dann, wenn sie selbst invalide ist, bezieht. Die Leistungen dieser beiden obenerwähnten Unterstützungsarten setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Invalidenversicherungsanstalten und einem festen Zuschuß des Reiches. Dieser letztere beträgt für jedes Witwengeld 50 Mark und für jede Waisenaussteuer 16<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mark und ist in beiden Fällen nur eine einmalige Leistung. Das Witwengeld wird fällig beim Tode des Mannes, die Waisenaussteuer dagegen mit dem vollendeten 15. Lebensjahre, also etwa um die Zeit, wo die Kinder aus der Schule entlassen werden, um ins praktische Leben zu treten. Man könnte beide Unterstützungen gewissermaßen als Sterbegeld beziehungsweise als Einlebungsgeld bei der Konfirmation ansehen. Als Witwengeld wird der 12 fache Monatsbetrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der 6 fache Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente gewährt.

Münsterberg, den 9. Dezember 1911.

[IV. 232.] Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 11. August d. Jg. Lfg. IV. 165 Kreisblatt 1911 Seite 141/3 bringe ich hiermit ein weiteres Verzeichnis der im Kreise Münsterberg angeführten Namen zur öffentlichen Kenntnis.

Münsterberg, den 6. Dezember 1911.



## Verzeichnis der im Kreise Münsterberg angeführten Bullen.

N. Nr.	Ortschaft.	Des Bullenbesizers		Der angeführten Bullen			Angeführt bis zu welchem Zeitpunkt?
		Name	Stand	Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	
<b>A. Rörbezirk.</b>							
1	Saltauf	Reinhold Marschel	Gutsbesitzer	Simmentaler	rotgefleckt	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 Jahr
2					"	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
3	Runern	Heinrich Hirsch	Mühlenbesitzer	Schles. Landoloh	rot	2	"
4	Berzdorf	Hermann Krämer	Gutsbesitzer	Landrasse	rotgefleckt	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
5				"	"	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
6		August Schneider	"	"	rotgefleckt	2	"
7			"	"	"	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
8		Richard Köpper	"	braun Ostfries	rotbraun	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
9		Ernst Matschke	"	Ostfries. Kreuzung	rotgefleckt	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
10		Heinrich Weinert II	"	Landrasse	"	2	"
11		Franz Weinert	"	Ostfries	schwarz	2	"
12	Ob. Runzendorf	August Weisner	"	rotbunt Ostfries	rotbunt	2	"
13			"	"	"	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
14		Joseph Spittler	"	Ostfries. Kreuzung	rot	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
15		Hermann Denke	"	Schw. Nied.-Bieh	schwarzweiß	2	"
16		"	"	Landrasse	rot	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"

Der Landrat Dr. Kirchner.

### Kreissparkasse Münsterberg. (Mündelsicher.)

Tägliche Verzinsung von Spareinlagen mit 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%.  
Abendliche Rückzahlung von Guthaben, regelmäßig ohne Wahrung der statutenmäßigen Kündigungsfrist.

Kostenlose Einziehung von Sparguthaben aus fremden Sparkassen.

Gewährung von Hypotheken-, Wechsel- und Schuldscheinanleihen.

Lombardgeschäft durch Beleihung mündelsicherer Inhaberpapiere und von Hypotheken.

Gesicherte Garantie strengster Geheimhaltung aller Konten namentlich gegenüber der Steuerverwaltung.

Münsterberg, den 17. November 1911.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner. Berndt.

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Heinrichau (Bez. Breslau) vom Postamt bis km 54,1 der Kreisstraße Strehlen — Münsterberg liegt vom 12. Dezember ab vier Wochen bei dem Kaiserlichen Postamt in Heinrichau (Bez. Breslau) aus.

Breslau I, den 9. Dezember 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Die Herren Schulkassen-Verordnungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen in den öffentlichen Volksschulen für das Rechnungsjahr 1911 in der außerordentlichen Beilage zu Stück 20 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Breslau für 1911 veröffentlicht ist.

Münsterberg, den 16. Dezember 1911.

Königliche Kreisliste. Scholz.

# Louis Brieger,

## Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Beke Klosterstr., 1. Etg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1388.

Reichsbank-Giro-Konto.

### An- und Verkauf von Wertpapieren.

Mündelsichere und andere Anlagewerte zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

### Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

### Eröffnung von laufenden Rechnungen.

### Vermietung von Stahlfächern.

### Ausführung aller Börsen-Aufträge.

### Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Januar 1912-Coupons werden schon von jetzt ab kostenlos eingelöst, Hypotheken-Zinsen für die Landschaft und andere Institute spesenfrei überwiesen!



Nachweise Nachweisung der Erichinenfchauer im Streife im Streife Münstenberg.

Bezirksbezeichnung (Stadt)	Name und Wohnort des Erichinenfchauer, b. des Stellvertreters.	Beruf.	Bezirksbezeichnung	Name und Wohnort des Erichinenfchauer, b. des Stellvertreters.	Beruf.
1 Münstenberg (Stadt)	a. Alfred Dinter-Münsterberg b <sup>1</sup> . Paul Senger-Münsterberg b <sup>2</sup> . Wilh. Krause-Münsterberg b <sup>3</sup> . Josef Alt-Münsterberg a. Josef Seichter-Kraßwiz b. Herm. Päßold-D.-Neudorf	Schlachthofdirektor Barbier Schlachthofmeister Hausbesitzer Zisfler Steinbesitzer	16 Heinsdorf	Heinsdorf.	Steinbesitzer
2 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	17 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
3 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	18 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
4 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	19 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
5 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	20 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
6 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	21 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
7 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	22 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
8 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	23 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
9 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	24 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
10 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	25 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
11 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	26 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
12 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	27 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
13 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	28 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
14 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	29 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer
15 (Mügerdorf, Dobrischau, Kraßwiz, Pösguth.) Alt Heinsdorf.	a. Paul Schindler-Mitzeinschau b. Paul Strauch-Zinswiz a. August Hannig-Bärdorf b. Josef Triebich-Bärdorf	Steinbesitzer Steinbesitzer Schneidemeister Steinbesitzer	30 Heinsdorf, Glambach, Gollendorf, Ob.-Pömschl.)	Heinsdorf.	Steinbesitzer



29	Neuhof.	a. Donatus Albrich-Neuhof b. Adolf Theiner-Weinrichau	Stellenbesitzer Gemeindeführer
30	Ober Rungendorf (Ob. u. Nied. Rungend.)	a. Ernst Serke-Ober-Rungend. b. Robert Weinlich-Weigelsdorf	Gaubeisiger Gemeindeführer
31	Obersdorf.	a. Julius Schmidt-Obersdorf b. Karl Pächold II.-Schlaufe	Stellenbesitzer Stellenbesitzer
32	Polnisch Neudorf. (Polnisch Neudorf, Neu- Carlsdorf, Schilberg.)	a. Johannes Klose-Pol. Neudorf b. Dr. Hagedorn-Schönjohnsb.	Kaufmann Kaufmann
33	Polnisch Peterwitz.	a. Emil Ruppelt-Beilmadorf b. Reinb. Bagdorf-Tepliwoda	Stellenbesitzer Kaufmann
34	Reindorfel.	a. Josef Alt-Wünsterberg b. Paul Senger-Wünsterberg	Gaubeisiger Barbier
35	Neumen.	a. Hermann Schmidt-Neumen b. August Ebel-Wiesenthal	Stellenbesitzer Stellenbesitzer
36	Schlaufe.	a. Karl Pächold II. Schlaufe b. Julius Schmidt-Obersdorf	Stellenbesitzer Stellenbesitzer
37	Schönjohnsdorf. (Schönjohnsd., Sacrau)	a. Dr. Hagedorn-Schönjohnsb. b. Johannes Klose-Pol. Neudorf	Kaufmann Kaufmann
38	Tarchwitz. (Korchwitz, Tarchwitz.)	a. Hermann Stephan-Tarchwitz b. Ernst Blaschke-Kummelwitz	Stellenbesitzer Stellenbesitzer
39	Ober Sohnsdorf, Raab. Tepliwoda.	a. Reinb. Bagdorf-Tepliwoda b. Hermann Stephan-Tarchwitz	Kaufmann Stellenbesitzer
40	Weigelsdorf.) (Weigelsdorf und Guts- bezirk Schammerhof.)	a. Robert Weinlich-Weigelsdorf b. Ernst Serke-Ober Rungend.	Gemeindeführer Gaubeisiger
41	Wiesenthal. (Wiesenthal, Rätzsch Lafchenberg, Willwitz.)	a. August Ebel-Wiesenthal b. Hermann Schmidt-Neumen	Arbeiter Stellenbesitzer
42	Birkwitz.	a. Paul Strouck-Birkwitz b. P. Schindler-Alt-Heinrichau	Stellenbesitzer Stellenbesitzer

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wünsterberg, den 17. Dezember 1911.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[11162.]

## Urin-Untersuchungen.

### zur Erkennung von Krankheiten.

Erüben oder abgehenden Urin sende man per Post an das Spezial-Laboratorium von Ludwig Nüssli, München, Frühlingstraße 18a II.

### Der Saatenstand Anfang Dezember 1911.

Regierungsbezirk Breslau, Kreis Wünsterberg.

Begutachtungssiftern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut  
3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. f. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der vomb. Vertrauensmännern abgegebenen Noten					
	Staat	Reg.-Bezirk.	1	2	3	4	5	
Winterweizen	2,6	2,6		2	1	5		
Winterweizen (Dinkel)	2,1	—						
Winterroggen	2,5	2,4		4	2	2		
Winterweizen und Hafer	2,8	3,0		1	2		1	1
Ries	3,9	3,9				1	3	1

Regl. Preuss. Statistisches Landesamt.

Verst. Präsident.

Auf dem Wünsterberger Jagdbezirk sind zum Zwecke der Vertilgung des Raubzeuges

## Giftbroden

gelegt. Vor Aufnahme der Kadaver wird gewarnt!

### Die Jagdpächter:

Scholz.

Regwer.

Zur Bekämpfung der Futternot ist es außerordentlich wichtig, die Futterschläge jetzt sorgfältig zu pflegen, damit sie im Frühjahr möglichst zeitig und üppig sich entwickeln und zeitiges Grünfutter geben. Soweit die Klee- und Luzerneschläge nicht von der Dürre vollständig vernichtet sind, sollte man sie in erster Linie vor den Mäusen schützen durch Anwendung des Mäusetyphusbacillus, auslegen von Giftweizen und Phosphorpillen usw.; leider wird dies aber noch zu wenig getan. Sehr wichtig ist es fobann, den geschwächten Futterschlägen jetzt eine ausreichende Kaliphosphatdüngung zu geben: 2—3 Ztr. Kainit auf leichten und 3/4—1 Ztr. 40% Kalisalz auf schweren Boden und dazu 1 1/2—2 Ztr. Superphosphat oder Thomasmehl pro Morgen. Ausnahmeweise kann man in diesem Jahre auch bei Klee und Luzerne bei Eintritt der Vegetation noch 25—40 Pfd. Chlorsalpetern daran wagen. Auch den Wiesen sind 3—5 Ztr. Kainit, auf frischen Schmwiesen 1 Ztr. 40% Kalisalz neben Thomasmehl zu geben.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die summarischen Mutterrollen bis 8. Januar 1912 einzureichen.

Wünsterberg, den 17. Dezember 1911.

Öberrichterliches Amt





## Verschneite Weihnachten

Wenn um die Weihnachtszeit der Winter seine rauhe Seite zu zeigen beginnt, sieht wohl der Landwirt bangen Herzens in die Zukunft, denn er fürchtet, daß die Wintersaat Schaden erleiden könne. — — — Das beste Mittel, um die Saaten gegen Frost widerstandsfähig zu machen, ist eine rationelle Düngung, bei der neben Phosphorsäure und Stickstoff vor allem

### Kali

gegeben wird, das auch noch im Laufe des Winters als Kopfdünger bei einer dünnen Schneedecke ausgestreut werden kann.

Auch für die Frühjahrsdüngung muß der vorsorgliche Landwirt rechtzeitig sein Kali einkaufen, denn Kali ist ein für das Gedeihen der Saat unentbehrlicher Pflanzennährstoff, und

**„Ohne Kali keine Körner“.**

Alle Auskünfte über zweckmäßige Bodenbearbeitung erteilt jederzeit kostenlos:

**Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.**

**Breslau II, Gartenstrasse 104.**

# Kalender für 1912

sind in größter Auswahl vorrätig in

**J. M. Troedel's Buch- u. Papierhandlung**

Burgstraße 6.

Münsterberg.

Telephon 70.

Verantwortlicher Redakteur: Walke, Königl. Rechnungsrat, Münsterberg.

Verlag des Königl. Landratsamtes. J. M. Troedel, Buchhändler, Münsterberg.